

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

34. Jahrgang	Erscheinungstag: 30. Mai 2006	Nr. 07/2006
--------------	-------------------------------	-------------

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de

e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Teil-In-Kraft-Treten des Umlegungsplanes für das Umlegungsverfahren Nr. 25 „Bahnhofstraße/Nautikstraße“ in der Ortschaft Wassenberg | 80 |
| 2. | Flurbereinigungsverfahren Uetterath Kreis Heinsberg;
hier: Einsichtnahme der vorzeitigen Ausführungsanordnung des
Flurbereinigungsplanes gemäß § 63 des Flurbereinigungsgesetzes | 81 - 82 |
| 3. | Flurbereinigung Niederkrüchten II
- Stadt Wassenberg, Gemarkung Myhl, Flur 7, Flurstück 176
- Stadt Hückelhoven, Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 77, Flurstück 50;
hier: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte gem. § 14
Flurbereinigungsgesetz | 83 |
| 4. | 1. Änderung der Bauleitplanung
2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB;
hier: Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet Myhl“ und Nr. 21 C
„Gewerbegebiet Myhl / Erkelenzer Straße“ sowie Änderung des
Flächennutzungsplanes | 84 - 85 |
| 5. | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 68 „Mühlenstraße“;
hier: Satzungsbeschluss | 86 - 88 |
| 6. | Ausbildungsangebot;
hier: Kauffrau / Kaufmann für Bürokommunikation zum 01. August 2007 | 89 |
| 7. | Einwohnerstatistik der Stadt Wassenberg;
hier: Stand 31.05.2006 | 90 |

Bekanntmachung

über das Teil-Inkrafttreten des Umlegungsplanes für das Umlegungsverfahren Nr. 25 „Bahnhofstraße/Nautikstraße“ in der Ortschaft Wassenberg

Der am 21. Februar 2006 aufgestellte Umlegungsplan für das Umlegungsverfahren Nr. 25 „Bahnhofstraße/Nautikstraße“ in der Ortschaft Wassenberg wird aufgrund des Beschlusses des Umlegungsausschusses der Stadt Wassenberg – Ortschaft Wassenberg – vom 09. Mai 2006 für den nachfolgenden Teilbereich in der Gemarkung Wassenberg, Flur 7, gemäß § 71 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft gesetzt.

- | | |
|----------------------|---|
| - Ordnungs-Nr. 1: | Flurstücke 1652, 1656, 1661, 1667, 1668, 1669, 1674 |
| - Ordnungs-Nr. 5.1: | Flurstücke 1653, 1654, 1655, 1659, 1660, 1662, 1663 |
| - Ordnungs-Nr. 17: | Flurstücke 1664, 1665, 1675 |
| - Ordnungs-Nr. 25.1: | Flurstücke 1671, 1672, 1673 |
| - Ordnungs-Nr. 31: | Flurstück 1666 |
| - Ordnungs-Nr. 39: | Flurstück 1670 |

Gemäß Beschluss vom 09. Mai 2006 ist für den v.g. Teilbereich die Umlegung unanfechtbar geworden.

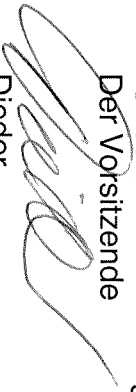
Gemäß § 72 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ferner schließt die Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Gegen diese Entscheidung kann nunmehr binnen 6 Wochen seit dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht –Kammer für Baulandsachen– in Köln.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss - Geschäftsstelle – der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer 104, 41849 Wassenberg, einzureichen.

Wassenberg, den 09. Mai 2006

Der Umlegungsausschuss
der Stadt Wassenberg
-Ortschaft Wassenberg-
Der Vorsitzende



Dieder
Erster Beigeordneter



Im **Flurbereinigungsverfahren Uetterath** wird hiermit für das Gebiet der Stadt Wassenberg folgendes öffentlich bekanntgemacht:

Amt für Agrarordnung Euskirchen

Dienstgebäude Aachen
Franzstr. 49
52064 Aachen

Anschrift ab dem 29.05.2006:

**Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen**

Telefon: 0241 / 4 57 - 320
Telefax: 0241 / 4 57 - 300

Flurbereinigung Uetterath
Az.: 11 73 1-H-

Aachen, den 15.05.2006

Vorzeitige Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Uetterath, Kreis Heinsberg, wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), angeordnet.

1. Am **10.07.2006** tritt der im Flurbereinigungsplan Uetterath und in den Nachträgen 1 bis 6 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan und in den Nachträgen 1 bis 6 enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan und die Nachträge 1 bis 6 ausgewiesenen neuen Grundstücken wurde durch die vorläufigen Besitzeinweisungen vom 10.07.1998, 16.08.1999, 13.07.2001, 08.07.2002, 10.07.2003 und 08.07.2004 (Nachtrag 5) bzw. freiwillige Vereinbarungen mit den Beteiligten (Nachtrag 6) geregelt.

Die vorzeitige Ausführungsanordnung mit Gründen liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang bei

- a) der Stadtverwaltung Heinsberg, Liegenschaftsamt, Zimmer Nr. 216,
Apfelstr. 60, 52525 Heinsberg
- b) der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Bauverwaltungsamt, Zimmer Nr. 227,
Markt 9 in 52511 Geilenkirchen

- c) dem Amt für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude Aachen, Zimmer Nr. 2092, Robert-Schuman-Str. 51 in 52066 Aachen
- aus. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb einer Frist von **einem Monat** nach Bekanntgabe der Widerspruchs erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt für Agrarordnung Euskirchen, Sebastianusstr. 22 in 53879 Euskirchen oder beim

**Amt für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude Aachen,
Robert-Schuman-Str. 51 in 52066 Aachen**

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.afao-euskirchen.nrw.de unter dem Menüpunkt Service, Unterpunkt Virtuelle Poststelle.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482 (Art.2)) wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)
Aegidienkirchplatz 5, 48143 Münster.**

(L.S.)

gez. Hundenborn
Ltd. Regierungsdirektor

Flurbereinigung Niederkrüchten II
Az.: 16 93 7

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 19.11.1993 wurde die Flurbereinigung Niederkrüchten II angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht. Für die Änderungsbeschlüsse 1 bis 19 ist ebenfalls eine Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte erfolgt.

Mit dem 20. Änderungsbeschluss vom 27.04.2006 wurden die folgenden Grundstücke zur Flurbereinigung Niederkrüchten II zugezogen:

**Regierungsbezirk Köln
Kreis Heinsberg**

**Stadt Hückelhoven
Gemarkung Hückelhoven-Ratheim**

Flur 77 Flurstück 50

**Stadt Wassenberg
Gemarkung Myhl**

Flur 7 Flurstück 176

Die Beteiligten werden mit dieser öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, nach § 14 FlurbG innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei dem

Amt für Agrarordnung, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach

schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt wird.


Huber

Öffentliche Bekanntmachung

über

1. Änderung der Bauleitplanung
2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

hier: Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet Myhl“ und Nr. 21 C
„Gewerbegebiet Myhl / Erkelenzer Straße“ sowie Änderung des
Flächennutzungsplanes

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 14.03.2006 beschlossen, für den Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet Myhl“ und Nr. 21 C „Gewerbegebiet Myhl / Erkelenzer Straße“ ein Änderungsverfahren durchzuführen sowie den Flächennutzungsplan parallel zu ändern. Des Weiteren wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Allgemeines Ziel der Änderung der Bebauungspläne ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines „Fachmarktzentrums“.

Der städtebauliche Vorentwurf der Bebauungsplanänderung kann vom

12. Juni bis 26. Juni 2006

im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer N 2 / N 3 eingesehen werden.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit ihren voraussichtlichen Auswirkungen sind aus dem städtebaulichen Vorentwurf ersichtlich.

Während der vorgenannten Frist können zu den üblichen Dienstzeiten Anregungen vorgebracht werden; ein Mitarbeiter steht zur Erläuterung und Erörterung zur Verfügung.

Der Änderungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Wassenberg, den 29. Mai 2006
Der Bürgermeister



Winkens

Am Stern

21 C

21

Änderungsbereich

Bebauungsplan Nr. 21 "Gewerbegebiet Myhl" &
Nr. 21 C "Gewerbegebiet Myhl/ Erkelenzer Str."
Änderungsverfahren

----- Abgrenzung des Änderungsbereiches

B e k a n n t m a c h u n g

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 68 „Mühlenstraße“

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 29.09.2005 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 „Mühlenstraße“ als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 68 „Mühlenstraße“ liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 „Mühlenstraße“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) sowie des § 215 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 „Mühlenstraße“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 68 „Mühlenstraße“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die vorstehende Satzung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 68 „Mühlenstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Wassenberg, den 29. Mai 2006
Der Bürgermeister

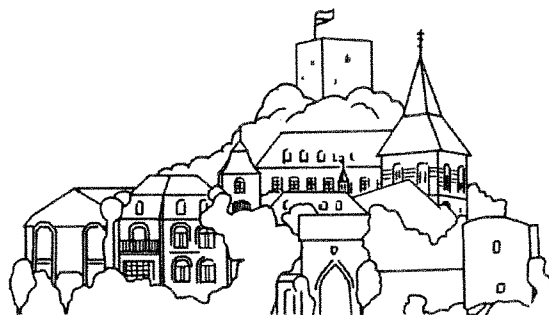

Winkens







Die
Stadt Wassenberg
bietet zum **01. August 2007**
folgende Ausbildungsstelle an:



Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation

Diese Ausbildung qualifiziert für einen Querschnittsberuf, der nicht nur auf die gesamte Bandbreite der öffentlichen Verwaltung ausgerichtet ist, sondern auch Beschäftigungsmöglichkeiten in der Privatwirtschaft bietet.

Einstellungsvoraussetzung: Hauptschulabschluss (Klasse 10) oder ein gleichwertig anerkannter Bildungsstand (mind. befriedigendes Ergebnis in Deutsch und Mathematik)

Eine Weiterbeschäftigung nach Abschluss der dreijährigen Ausbildung kann derzeit nicht in Aussicht gestellt werden.

Bewerbungen von Frauen sind im Interesse der Frauenförderung ausdrücklich erwünscht; sie werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Insbesondere können sich auch Schwerbehinderte bewerben; sie werden bei gleicher Qualifikation ebenfalls bevorzugt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, ggf. Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, Lichtbild und Kopie des letzten Schulzeugnisses werden bis spätestens **30. Juni 2006** erbeten an den

Bürgermeister der Stadt Wassenberg
Fachbereich für zentrale Dienste
Roermonder Straße 25 - 27, 41849 Wassenberg

Aus Gründen der Kostenersparnis wird gebeten, auf Klarsichthüllen, Prospektmappen oder Schnellhefter zu verzichten.

Einwohnerstatistik

Stadt Wassenberg

*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand 31.03.2006	Saldo Vormonat	Stand 30.04.2006	Saldo Vormonat	Stand 31.05.2006	Saldo Vormonat
Wassenberg	6.888	+ 13	6.889	+ 1	6.911	+ 22
Birgelen	3.547	- 6	3.574	+ 27	3.578	+ 4
Myhl	2.591	- 9	2.583	- 8	2.570	- 13
Orsbeck	1.943	+ 1	1.945	+ 2	1.946	+ 1
Effeld	1.219	+ 1	1.225	+ 6	1.226	+ 1
Ophoven	673	+ 2	669	- 4	679	+ 10
gesamt:	16.861	+ 2	16.885	+ 24	16.910	+ 25

Quelle: Stadt Wassenberg
-Einwohnermeldeamt-